

# **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf zur Festlegung der Funktionen für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen**

**Vom 03.05.2013**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), in Verbindung mit § 8 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl S. 50), erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

## **§ 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Ziffer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Bei Ziffer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nach Ziffer 6 wird folgende neue Ziffer 7 angefügt:

"7. der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des Wissenschaftszentrums Straubing."

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 24. April 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 03.05.2013.

Freising, 03.05.2013

Prof. Hermann Heiler  
Präsident

Die Satzung wurde am 03.05.2013 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.05.2013 durch Anschlag in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 03.05.2013.